Durchleuchtiger hochgeborner gnediger
fürst und herr, was E. F. G. sub dato
13. Martij jüngsthin, auff hanss
wolff gassers stadtschr. zu waltershausen
underthenige supplication, wegen
seines des landes verwiesenen
weibes gerichtscosten, gnedig mir
anbefohlen, das habe ich in underthenig
gehorsam verlesen, nachdeme nun
solche gerichts costen, meinstentheils
zu waltershausen under zehrung, gemeines
[illegible] atzung, wachterlohn und andern
ausgelegt, auch die summa derselben
albereit nach E. F. G. taxordnung
angeschrieben, so hat man vermeinet
es seye nicht nötig, dieselbe E. F. G.
[illegible] zu [illegible], wie auch der [illegible]
sich bei dieser lifferung E. F. G.
befehls erklaret, er habe nicht
umb moderation der unkosten,
sondern andern [illegible] angesucht [illegible]
selbst supplicirt [illegible] derselben [illegible]

aber E. Chf. Gn. befehl zu schuldigem
gehorsam, Ihr bürgerschafft einen theil
solcher kosten [illegible], und als
E. Chf. Gn. hierüber gnedig [illegible]
befehlen. deme soll wieder schleunig
nachgesetzt werden, was aber mit
dessen meng belangt, ob diß solo angestanden,
ist die ursach, daß der Rath erst
mit seinen designatis [illegible]
E. Chf. Gn. gehorsame [illegible]
zu erweisen. bin ich pflichtschuldig
und zum höchsten [illegible]. Datum
Tannenberg(?) am 13. Febr.
Ao 1654.

Euer Churfstl. Gnd.

Unterthänigst gehorsamer
treuer Diener,

Andreas [illegible]

Praes: 1 Novemb: 1654

Dem Durchlauchtigen Hochgebornen
Fürsten und Herrn, Herrn Ernsten Hertzogen
zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergk,
Landgraffen in Düringen, Marggraffen zu
Meissen, Graffen zu der Marck und Ravensberg,
Herrn zu Ravenstein, Meinem gnedigen Fürsten und Herrn,

[illegible]

Insertat –

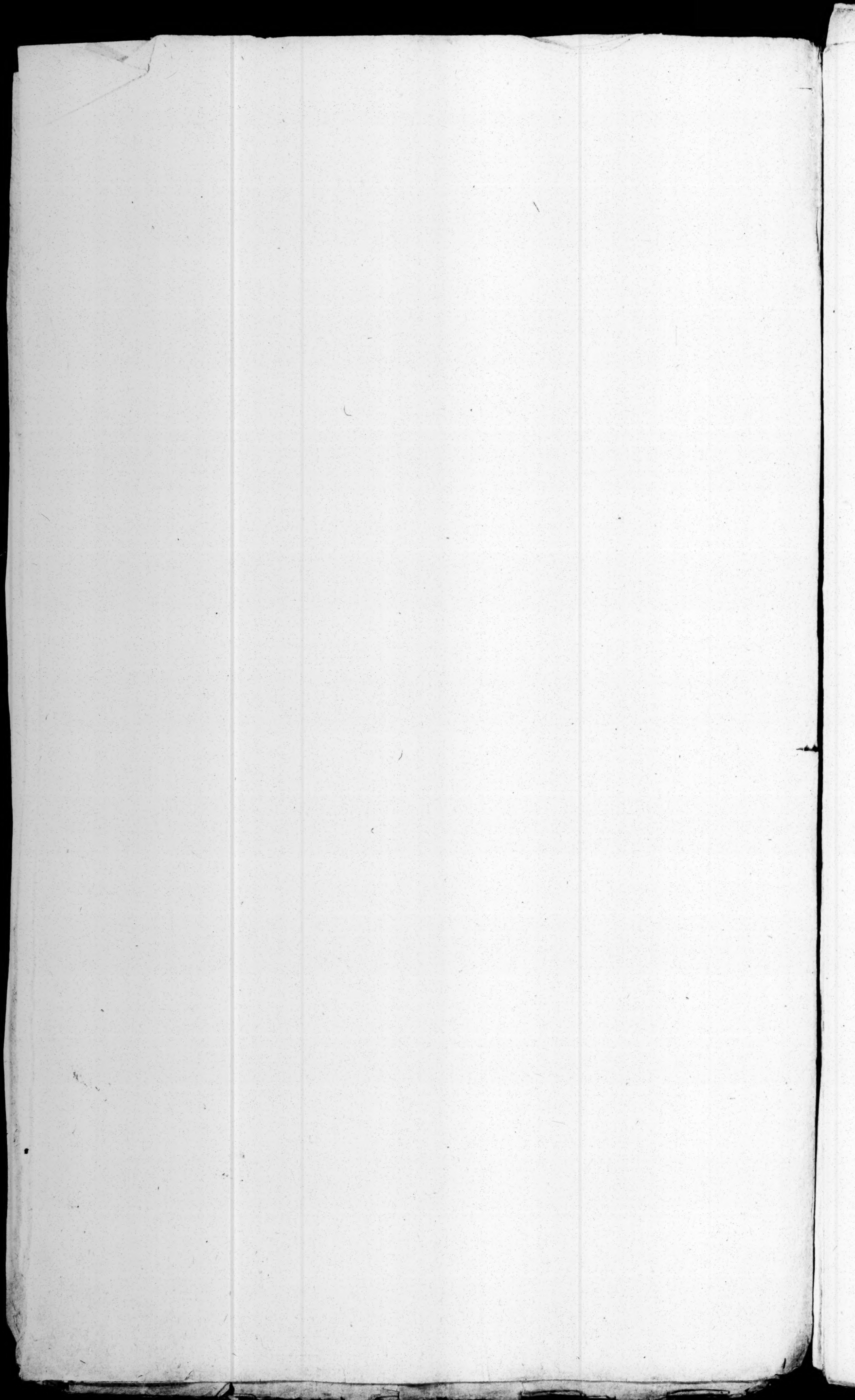
Auch durchleuchtiger hochgeborner gnädig[er]
Fürst und Herr, ob gleich gegenwärtig
mein underthäniger bericht, vor etlich[en]
wochen gefertiget, hat es doch
damit aber angestanden – weil d[er]
Rath zu Wallrichshausen – erst
gestern sein verantwortung übergeben,
daz aber hauptpunct gasterstadt
[illegible] nemlich Supplicanten
schreiben betrifft, er solle uber
ausgezahlte [illegible] entsetzung er [illegible]
kommen – ist derma nicht allso –
er hat Melchior [illegible] Nober –
des gasterstadts selbst [illegible]
[illegible] Ambt verlustig [illegible]
des gerichts knecht – und ein mehrers
nachher zeit nicht bezahlt, daheru
ist er auch sobalde [illegible] [illegible]
und alle diese gasterstadt –
umb das rückständige – auch [illegible]
[illegible] bezahlet [illegible] werdt

mündlich examiniert, hat er sich
beharrlich [illegible] — seiner leicht fertig
gelegenheit nach — vornehmen lassen —
ließe er sich auch nicht stracks Pistollen
vnd Büchßfenger zu führen, wan er
ins feld oh der Arbeit zu Ent —
vergebende erhalte nachdem daß
die Haut schaben vnd [illegible] stark
selbst gestellt [illegible] aus bei gesagt
Erkundigung — mit mehren [illegible]
dero entlegenen Gassen, stadt nicht so schlecht,
vnd einfeltig anzusehen als er sich
stellet, vnd hat sein weib bei fertig
verschreibung sich willig erklert — die
vnmaßigen Summen, rechtlich erkennet,
abzustatten, auch angezeigt daß
dieselbe mittel von der ihrig verhanden
wie auch das jenige so gestern stadt
des hauß hoff vnd güttern innen
hat, der weiber vnd nicht ihme
zuständig, deshalben er nicht [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] selbst

habe solches hiemit nechst E. Hochf. Gn. zu
meiner verantwortung undt fernerer verordnung
wie dieses passiret stehet, der nicht viel
zu verlieren, zu begegnen, gehorsamblich
hinterbringen sollen, Datum Dannenbergk
am 20. 8bris ao 1654.

E. Fürstl. Gnd.

Unterthäniger gehorsamer
und treuer diener
Andreas [illegible]



Ein gebl. ferner 19. 8bris 1654.

Volgendts Judith Rimmelmannin
Gefangnus undt Verweisung.

10 fl 9 g 6 d Stoffel Güldenern Wachtern bezahlt.
10 fl 2 g 4 d Jacob Abeln des andern Wachter, die Woch 1 fl
1 fl 6 g 6 d dem Scharfrichter in abschlag uff [illegible]
1 g – [illegible].
6 g 3½ d Vor Salben u. unguenta.
4 g 7 d den dreyen Botenlohn laut Zedulß.
11 g 4 d Vor Öhl bezahlt.
4 fl 6 g – die Helffte eines Urthelgeldes.
2 g 8 d damahls botenlohn, Helffte.
1 g 4 d Hans Wolckenstein botenlohn.
1 g – die Helffte einer Publication gebühr, im [illegible] gelegt.
2 g 8 d Helffte Botenlohn die Supplicationes nach Gotha zutragen.
–
Melchior Firlaus Verklagten,
1 g
1 fl 6 g 6 d Vor Reissig zum [illegible] Vorwerk [illegible]
5 g 3 d Helffte eines Kalbs [illegible] Hospital.
1 fl 6 g 4 d Dritte Theil Urthelgeldes u. botenlohn, Burckhardt Krauses.
9 d Vor ¼ lb Liechte.

~~Sa~~
28 fl 12 g 1 heller

Welches alles der Rath baar ausgelegt u. zahlt, [illegible]

Muß Abendrichs Hans Albrecht
noch Zahlen zu seinem theil.

8 £ 11 ß 6 d Vätterl. Erbtheilung steuer Nachsteuergeldt,

4 £ 19 ß 8 d Hans Abel bey der Undtstandigen Nachsteuerlohn – Abweg... [illegible]

3 £ 6 ß 10 d Vorbrott seinen Vattern theil.

1 bg 8 d Verbül.

18 ß 0 d Dem Stadtschreiber Rathsgebühr Vor... alles datum ins ..., Unterschiedliche Supplicaden ... Landtvenderbesag Designation.

2 £ 12 ß – Dreyen Schöpfen, Landtvenderbesag Verzaichnus.

3. £. 3. ß. 6. d. als jeder tag ... nacht bedes ... ~~1 £ 6 ß 10 d Dem Stadtknecht, Landtspecification.~~

Also ... 19 ... tag und nacht ... des ... und andern Landt des Verzaichnus der ... 3 ß.

Pa 35 £ 2 ß 11 d.

Summa 63 £ 14 ß 11 ½ d.

Salvo errore calculi et salvis ulterioribus.

E. E. Rath der Waldenhausen.

138/... 6.

Hans Wolff [illegible]
Stadts Cammerschreiber



des Raths zu [illegible]
Syndicus

63 R[illegible] 11 [illegible]

Extract

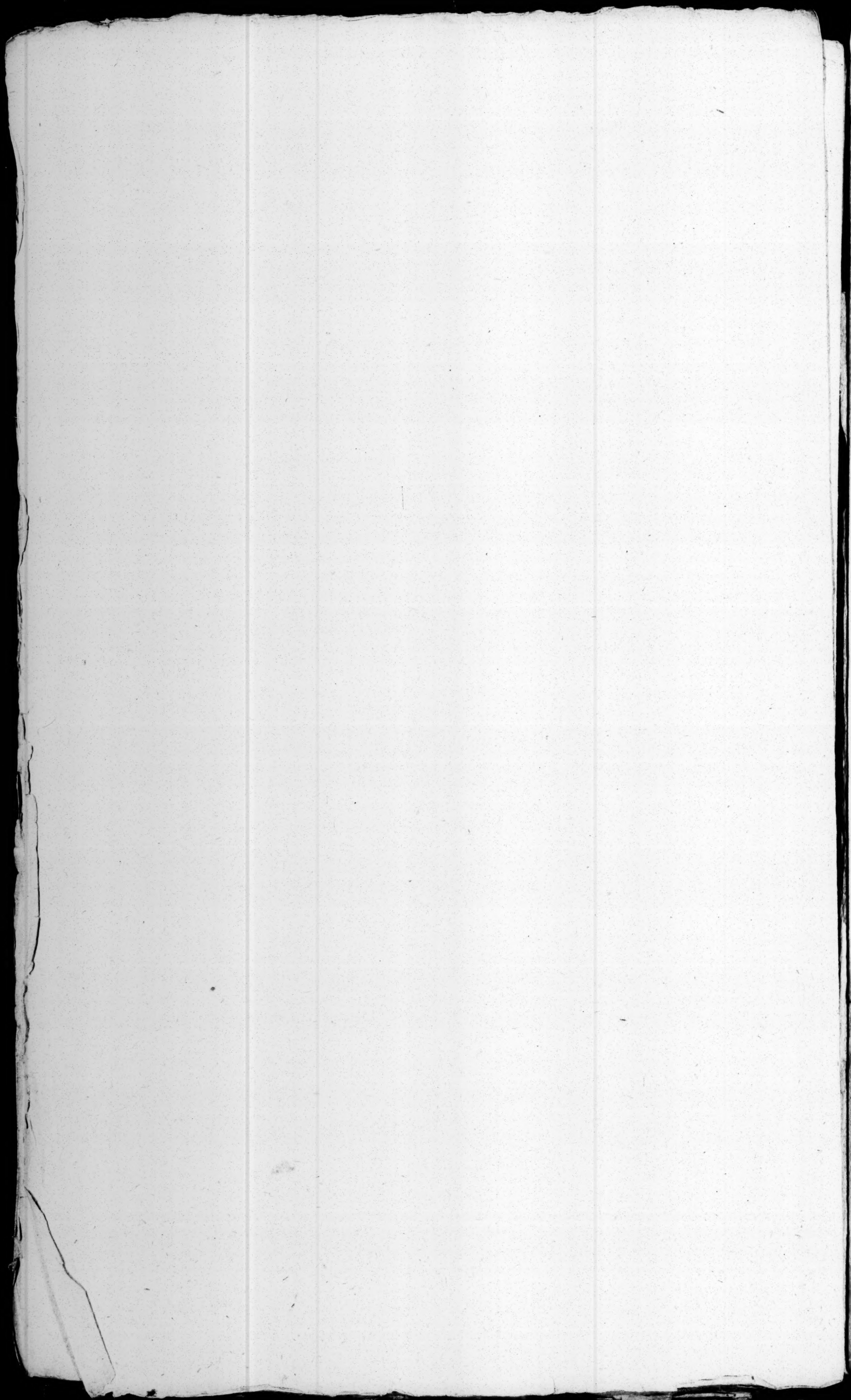
Auß Fl. gnädig befelch sub dato
Stadtamhof, weiß Hanß
Wolff Gassenstedt, wegen seines
des Landts [illegible] Landtschafft

sub [illegible] 19. May 1655.

Auß Fl. gnädig befelch wegen der
Zaubrey verdachts selber Landtsverweisung
Judith Rommelmann - Hanß
Wolff Gassenstedts, zu Walters.
Eheweibes gerichtlich selber
~~[illegible]~~ und weil solche nach begebenen [illegible]
Zusehen

9 fl. - Ambts gebühr
5 fl 18 kr 1½ h für des [illegible] ausgelegt
weil der Rath zu Walters. [illegible],
wegen des bote umb geleyt gelder [illegible]
[illegible] ist, und angesetzt werden
[illegible]

Andreas [illegible] 10 fl 6 ß 10 h
für [illegible] des Stadt [illegible]
Augst 2 fl Lorenz [illegible] 3 fl 3 ß 6 h
[illegible] allezeit [illegible]
[illegible]
[illegible]



Durchleüchtiger Hochgebohrner Fürst:
E. Fürstl. Gn: seindt Meine vnderthänige dienste
Nebst Gebet Jederzeit bereitt. Gnediger Fürst
Herr. E. Fürstl. Gnaden Klag Ich

dringender noth Ich Arme verlassene Hochbetrübte
vndt sehr bekümmerte verwittibte [illegible] Mann, Meinen
Jämmerlichen zu standt Ich vnderthänig klagende
anzubringen. Nemblich, das Landt kündig Mein In die
Dreizehen wochen lang wegen beschuldigter Zauberey
In hafft gehaltene Ehewirth [illegible] auß hohgedachten
Fürstl. Gn: Landen Relegirt vndt sich dessen entnommen
worden. So hab mir auch die Uffgelauffene Vncosten
In die 55 fl. sich belauffende [illegible] Nöthige zu langen
Mittel gefordert vndt [illegible] werden Müssen,
darüber Mein gantzer Haußhalt vndt Kinder Disciplin
In gäntzliche verderben vndt erbarmen gestürtzt, Indeme
ich Jetz bey diesen Kriegs [illegible] durch [illegible]
Beraubt vndt [illegible] zum Armen [illegible] worden,
Vndt durch meine Handt Arbeit weder mir noch Meinen
Lieben vnmündigen Kin. ein Klein brodt [illegible] weiß
mit [illegible] verschaffen, sondt auß verfolgung
mit klag vndt [illegible] also das Niemandt
Mich mit einem [illegible] zu bringen
gedenckt, solchen falß bitte [illegible] allervnterthänigst
[illegible] E. Fürstl. Gnaden mich sonder [illegible]
[illegible] In diesem Elendt verderben, vndt [illegible]
leben In der [illegible] Jämmerlich vndt [illegible]
[illegible].

Hierauß [illegible] erscheint, daß [illegible] beschwerlich [illegible]
wollen [illegible] zu verführen, Mir dannenhero [illegible]:
Ob [illegible] wohl zu Meinen [illegible] weibe, welche
ich [illegible] mich zu sagen, [illegible] in den
[illegible] Zeiten mit großen Kösten [illegible] Güetlein
außerhalb Ihrer Fürstl. Gn: Landts [illegible] vnd
[illegible] Haußhaltung [illegible]
wollte, so wöllen [illegible] Puncten [illegible]
mir fürfallen, dann (1) würde besagtes weib durch Mißgünstige
vnd fast vngereimbtes Leute [illegible] (2) Meine [illegible] Kinder
in blühender Jugendt an ihren besten [illegible] ab
kommen, vnd wieder Meinen willen [illegible]
vnd [illegible]. 3.) Ihrer Fürstl. Gnaden
bewust ich mich aus dero Landten [illegible] mag.
Demnach gelanget an E. F. Gn: Mein vnd Meiner ar-
men [illegible] Kinderle vnderthenige, [illegible]
vnd demüthiges Bitten, die geruhen gnedig: obbe-
meldten Unsern Jammerlichen Zustandt, aus Fürstl.
Gnedigen Mitleiden [illegible], vnd [illegible]
[illegible] Barmherzigkeit willen, sich [illegible]
[illegible] aus [illegible]
[illegible] fürsorge [illegible] vnd [illegible]. Mit Rath
vnd That, wie etwa Meine sache [illegible]
zu stellen [illegible] vnd [illegible]
Das [illegible] E. F. Gn: ich [illegible] den Meinen Mit
[illegible] gebett zu Gott [illegible]
[illegible] zu [illegible] jederzeit vnderthenig [illegible]
sein. Datum [illegible] den 10 Martij Ao: 1654

E. Fürstl. Gn:

vnderthenig [illegible]
[illegible]

Hanß Wolff [illegible]
betrübter [illegible]

[illegible]

Deme Durchleuchtigen Hochgebohrnen
Fürsten undt Herrn, Herrn Ernsten Herzogen
zu Sachßen, Gülich, Cleve undt Bergk,
Landtgraffen in Thüringen, Marggraffen zu
Meißen, Graffen zu der Marck undt Ravensperck,
Herrn zu Ravenstein, Meinem Gnedigen
Fürsten undt Herrn

Ps: 13. Martij 1654

[illegible]

Praes. 18. Martii 1654.

Von Gottes gnaden Ernst, Hertzog zue Sachßen, Gülich, Cleve und Bergk. etc.

Lieber getrewer, Welcher gestalt sich bey Unß Hanß Wolff Scheffensadt zu Waltershausen so wol mündlich alß schriftlich beschweret hat, unter andern daher, daß ihme ve- denen Ambts: und Gerichts Knechten, welche uf sein und dem Land Commissariens weib [illegible], [illegible] Captur und hafften gegeben seyn sollen, und er hierbey dem Ambt Tenneberg und Voigt zu Waltershausen allbereit 55 fl. bezahlet haben will, auch was er darbey weiters in unterthänigkeit gesuchet und gebeten hat, solches erhellet aus der beyliegenden mit mehrern. Dieweil dann aus denen in dieser sache angezogenen Acten nicht erscheinet, will daß solche Gerichts Kosten zu gebührender moderation iemals an dir eingeschicket worden sind, Alß begehren wir hiermit, du wollest solche förderlichst [illegible] specifice einsenden, und hierauf unser moderation und fernere Verordnung gewärtig seyn. Thu dann geschicht unsere meinung. Datum Friedenstein am 13. Martij anno 1654.

Johann Christoph [illegible]

[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

[illegible]

[illegible] Martij 1654

Der Erbmarschalln zu [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
13 [illegible]
[illegible]

…Teutsch – pcc
… a Chur in Teutsch
… gerigt, Undterhands
… nuano: am
… Martij 1604.

… [illegible]

Hans [illegible]
[illegible]

D[illegible] zue Tennenberg, und lie-
ben getrewen Andreas Lorenzen.

Durchleuchtigster hochgeborner Fürst undt herr. 1.

E. fürstl. gn. seindt meine unterthänigst schuldige gehorsame

dienste [illegible] [illegible] [illegible] bevor gn. Fürst undt

Herr.

E. fürstl. gn. mit diesem in unterthänigkeit fürzustellen,

Zwinget mich die höchste noth undt armuth, undt [illegible]

[illegible], daß mein [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] verlassen worden, [illegible] [illegible]

mit meinen armen [illegible] [illegible] [illegible]

an einen [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible], [illegible] [illegible], undt [illegible] [illegible] [illegible]

ein armer [illegible] [illegible] [illegible]. [illegible] [illegible]

ich [illegible] [illegible] undt armuth, [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] undt [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible]. [illegible]. 10. [illegible] [illegible] [illegible]. [illegible]

[illegible] [illegible] ([illegible]) [illegible]. [illegible]. [illegible] undt [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] auf den [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] undt [illegible]

[illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] undt [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] undt [illegible]

undt [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] meinem [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] undt [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]. [illegible].

gelanget an E. fürstl. gn. vnterthenig mein
vnterthäniges flehentliches suchen vnd bitten
in gn: allergnädig meiner langwierigen arbeit, meines
armutts, vnd Elends auch der kummerlichen vnd sch-
weren kindern [illegible] zustandts so gnädigst an-
deren vnterhalt
sehen vnd [illegible] [illegible] erstlich ansehen [illegible]
[illegible] mir auch [illegible] allein vnterhal-
tung [illegible] an das fürstl. ambt vnd
E.f. Rath gn: befehlen fürderlich die [illegible]
falle mir [illegible] [illegible] vnd [illegible]
[illegible] so [illegible], aufschreiben [illegible] vnd
dann durch gn: resolution mich [illegible]
[illegible] zu [illegible] mögen damit ich
die wenige [illegible] mittel bestellen, [illegible]
[illegible] vnd mich [illegible] armen [illegible]
erhalten, auch die [illegible] gefälle [illegible]
könne, vnd nicht mit meinen armen kummerlichen
[illegible] zu [illegible] vnd Elende
[illegible] müsse. der vnterthenigen tröstlichen
Zuversicht, E. fürstl. gn. werden [illegible]
[illegible] gn: [illegible]
[illegible] Walterßhausen am 19. [illegible]
16[illegible]

E. fürstl.

[illegible]

[illegible]

Praes: 20. Septemb. 1654.

Dem Durchläuchtigen Hochgebohrnen Fürsten
Undt Herrn, Herrn Ernsten, Hertzogen
Zu Sachßen, Jülich, Cleve undt Bergk,
Landgraffen in Thüringen, Marggraffen
zu Meißen, Graffen zu der Marck undt
Ravensbergk, Herren zu Ravenstein,
Meinem gn. Fürsten undt Herrn

Hans Wolff Zeitzschwitz zu
Wolterschauß betr.

Hans Wolff [illegible]
[illegible]

Von Gottes gnaden Ernst, Hertzog
zu Sachsen, Jülich Cleve undt
Bergk etc.

Lieber getrewer, Bey uns beschwehret sich anderweit Hans
Wolff Jessendedt zu Walterßhausen in Unterthänigkeit, daß
ungeachtet dir am 13 Martij dieses noch lauffenden Jahres, die
auf sein Weib Judith, genandt Rammelmännin, so des Lan-
des verwiesen worden, Zeit wehrender Verhafft undt sonsten
gewandte Unkosten specifice einzuschicken, undt darauf
gebührender moderation zugewarten, anbefohlen worden,
solches doch biß dato unterblieben, gleichwol er immittels
wegen solcher Unkosten, darauf er schon 53 ½ fl bezahlet, noch
immer zu angestrenget würde, auch über die bezahlte nicht
einmahl quittiret werden wolle, bittet demnach wie
der beyschluß mit mehrern besagt. Hierauf ist un-
ser nochmaliges begehren, du wollest oberwehnten unsern
befehl zu gebührender folge, berichte inquisitions- undt an-
dere in dieser sachen ergangene acta, ohne fernern aufschub
zu gehöriger moderation einschicken, undt vor deren
erfolg, Supplicanten mit allem fernern Hülfs-
undt andern betrohungen verschonen, auch ihn über das

jenige so er auf abschlag würcklich bezahlet, gebührend quittiren. Und deme geschicht unsere meinung. Datum Friedenstain den 21 Septembr. Ao 1654.

Geor. Franzke

[illegible] Ulrich [illegible] Zöllners, [illegible]

D. V.

Unserm [illegible] zue [illegible],

[illegible] und lieben getrewen Andreas [illegible]

P. d. 28 7b. 1654.

Gerichtskosten wegen Judith
Sommermanin, so verdächtig
Hexerey halber, des Landtsknechts [illegible]

~~10 g 6 d uff 50 Articul zu Examiniren~~

10 g 6 d Erste güttliche verhör, der Schöpffen und Rüster

12 g 9 d bericht zum dritt Theil

10 g 6 d Confront. mit der Laufferin, der Ambtsschreiber und Rüster

~~17 g 6 d uf reine art. aussagen u. Confront.~~

5 gl. 3 d — 10 g 6 d ~~wegen des Köhlers~~ und Laufferin
Confront. mit der Sommerlin. der Ambtschreiber

5 gl. 3 d

~~10 g 6 d Rüster~~

1 gl. 9 d — ~~3 g 5 d~~ bericht und beilag zum dritt Theil

~~5 g 3 d [illegible]~~

2 gl. zum dritt Theil — ~~8 g [illegible]~~ urtheils bericht zu [illegible]
[illegible] zu art.

~~9 g [illegible]~~

17 g 6 d Schreiber.

3 g Ist. Hauptrecht

5 g 3 d verhör Stoffel güldenmans

Cat.

5 fl. 5 g 9 d

~~1 fl. [illegible] 3 d~~
10 g 6

2 fl. 4 gl. 9 d

Pt

1 fl. und 1 R 10 z 6 ₰ – under gütlicher verhör –
(an ihren personengeschosse) auch bei der tortur, dem Ambtschösser
Ambtsherr und Kuster /

5 gl. 3 ₰ – ~~7 z 3 ₰ – [illegible] nachdem [illegible]~~ [illegible]

– ~~4 z 2 ₰ [illegible]~~ und ihr [illegible]

1 L. ~~1 R 10 z 6 ₰ [illegible] bei [illegible]~~ –
dem Ambtschösser Ambtsher und Kuster /

– ~~5 z 2 ₰ nachdem [illegible]~~
~~[illegible] und [illegible]~~ /

10 z 6 ₰ gütlich verhör nach tortur – dem
Ambtschösser und Kuster /
~~z [illegible]~~ /

2 gl. ~~11 – 8 z [illegible]~~ [illegible] und [illegible].

2 Rth. soll 14 z – [illegible] zu [illegible]
(hinder in [illegible] nicht) [illegible] /
– ~~5 z 3 ₰ [illegible]~~

– ~~18 z 4 [illegible]~~
~~[illegible]~~ –

10 z 6 ₰ [illegible] – [illegible]
[illegible] dem Ambtschösser
10 z 6 ₰ dem Kuster –

~~[illegible]~~ 1 R ~~z 3 ₰ [illegible]~~
[illegible] – [illegible]
[illegible] –

4 R. 10 gl. 9 ₰. ~~8 R 13 z~~ 2 ₰ –

1Z

1 R 6 g 9 q Wachtmeister —

~~15 g 3 q [illegible] —~~ 1Z q

~~[illegible] 1Z [illegible] bericht~~ /

~~2 R 1 g~~

1 fl 6 d Summa 15 R 20 g 11½ d —

davon 9 R bezahlt —

Heünber

4 R 3 g 1½ d Jacob Abels Strafgeldt / so ander der Rath zahlt /

1 R 5 g 9 q der Bettelvogt —

die pfleg unbezahlt /

Summa im Ambt vnnd in d[er] pfleg —

21 R 18 g 10 q — Rest hieran 12 R 18 g 10 q.

Ambt Sonnenbergk

Actum am 30. Aug.
1655.

Hanß Wolff Gesterstadt ist der Fl. befelch vom 4. May 1655 [illegible] und [illegible] abschlag zu [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] zu entholten.

Nochmals ergl. Amptsschreiber, der Fl. befehl Gesterstadt [illegible], und solches [illegible] nachzukommen, [illegible] den 10. Martij 1656.

21. R. 1682 [illegible] [illegible] und [illegible] wegen des [illegible] Judith [illegible] Hanß Wolff Gesterstadts Weib, zu Woltershausen, [illegible]